



KOA 1.950/24-005

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A vom 04.10.2023 betreffend seinen TikTok-Kanal, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.10.2023 brachte A (im Folgenden: der Einschreiter) eine Anzeige für einen Mediendienst ein. Der Einschreiter gab an, seinen Mediendienst anzeigen zu wollen, da er ein Kleingewerbe für Kooperationen und Rechnungen brauche.

Der Einschreiter gab an, einen TikTok-Kanal zu betreiben und Videos zur Unterhaltung, und zur Mentalen Gesundheit zu posten. Grundsätzlich plane er täglich mindestens ein Video hochzuladen, mal mehr und mal weniger, aber mindestens 3 Videos die Woche. Der Einschreiter produziere seine Videos auch selbst. Er bekomme bereits Angebote von Unternehmen, um in Videos für Produkte zu werben, die Bezahlung würde durch direkte Zahlungen oder durch „affiliate“ Links erfolgen. Weiters übermittelte er mit seiner Anzeige eine Reisepass Kopie.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde der Einschreiter mit Schreiben vom 22.12.2023 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags eingeräumt.

Der Einschreiter wurde darüber hinaus in Kenntnis gesetzt, dass gemäß § 10 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl. Nr. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein müssen. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt sind. Somit sind alle EWR-Ausländer bzw. Unternehmen ohne Sitz im EWR vom Anbieten von Mediendiensten ausgeschlossen. Weiters wurde er darauf hingewiesen, dass seine Anzeige mit fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß §13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 04.10.2023 brachte der Einschreiter, eine Anzeige bezüglich eines Dienstes auf TikTok ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlten ein Nachweis hinsichtlich des Hauptwohnsitzes (Meldezettel), Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, bzw. Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang sowie die angebotenen Sendungen (im Falle eines Abrufdienstes) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes und genauere Angaben zum Verbreitungsweg (d.h. Internetadresse bzw. Name des TikTok-Kanals).

Die KommAustria forderte den Einschreiter daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 22.12.2023 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 22.12.2023 wurde dem Einschreiter am 22.12.2023 elektronisch übermittelt und zugestellt.

Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige des Einschreiters beruhen auf den Ausführungen aus dem Schreiben vom 04.10.2023.

Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria

4. Rechtliche Beurteilung

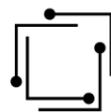
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;



4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrudienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrudiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. *im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*

2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*

3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) *Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*



[...]

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

[...]"

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]"

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mängelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die Anzeige vom 04.10.2023 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G enthielt, wurde der Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 22.12.2023 zur Vorlage ergänzender Angaben aufgefordert.

Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Anzeige anhaftenden Mängel jedoch ungenutzt verstreichen lassen. Die Anzeige war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/24-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Februar 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)